

The background of the entire page is a blurred, colorful globe on a stand, set against a dark green background. The globe's surface is a mix of warm colors like orange, yellow, and red, with cooler tones like blue and white. The motion blur gives a sense of rotation and dynamism.

# Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung der  
HCI Capital AG am 31. August 2009

Einladung zur  
ordentlichen  
Hauptversammlung

**HCI Capital AG, Hamburg**

**ISIN DE000A0D9Y97**

**WKN A0D9Y9**

Wir laden unsere Aktionärinnen  
und Aktionäre zur ordentlichen  
Hauptversammlung der HCI Capital AG ein,  
die am

**Montag, den 31. August 2009,**

um 10:00 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr) MESZ,  
im Theater Neue Flora,  
Stresemannstraße 163,  
22769 Hamburg, stattfindet.

## Top 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HCI Capital AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der HCI Capital AG, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter [www.hci-capital.de](http://www.hci-capital.de) zum Herunterladen bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt.

## Top 2

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

## Top 3

### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

## Top 4

### **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer (Einzel- und Konzernabschluss) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen. Dies umfasst auch die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 aufgestellt werden, soweit die prüferische Durchsicht solcher Zwischenfinanzberichte beauftragt wird.

## Top 5

### **Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Vorgriff auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Mai 2009 das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) beschlossen, welches voraussichtlich am 1. August 2009 in Kraft treten wird. Das ARUG wird u.a. Änderungen des Fristenregimes der Einberufung und der Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie der Form von Stimmrechtsvollmachten mit sich bringen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung 2010 zu vermeiden, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 12 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„4. Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mit einer Frist von mindestens 36 Tagen vor der Hauptversammlung durch eine im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 121 Abs. 7 und § 123 Abs. 1 AktG tatsächlich so in Kraft treten, wie der Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zum ARUG vom 28. Mai 2009 es vorsieht. Sofern zwischen den tatsächlich in Kraft getretenen Fassungen und den Fassungen nach dem Gesetzentwurf des Bundestages Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 a) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

b) § 13 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs werden hierbei nicht mitgerechnet.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 123 Abs. 2 AktG tatsächlich so in Kraft tritt, wie der Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zum ARUG vom 28. Mai 2009 es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der Fassung nach dem Gesetzentwurf des Bundestages Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 b) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

c) § 13 der Satzung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

*„3. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 AktG tatsächlich so in Kraft tritt, wie der Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zum ARUG vom 28. Mai 2009 es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der

Fassung nach dem Gesetzentwurf des Bundestages Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 c) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

d) § 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB); der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 134 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG tatsächlich so in Kraft treten, wie der Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zum ARUG vom 28. Mai 2009 es vorsieht. Sofern zwischen den tatsächlich in Kraft getretenen Fassungen und den Fassungen nach dem Gesetzentwurf des Bundestages Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 d) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

e) § 14 der Satzung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

*„3. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen sind.“*



Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 AktG tatsächlich so in Kraft tritt, wie der Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zum ARUG vom 28. Mai 2009 es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der Fassung nach dem Gesetzentwurf des Bundestages Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 e) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

f) § 15 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„5. Der Vorstand kann vorsehen, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Er macht dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 AktG tatsächlich so in Kraft tritt, wie der Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zum ARUG vom 28. Mai 2009 es vorsieht. Sofern zwischen der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung und der Fassung nach dem Gesetzentwurf des Bundestages Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 f) gleichwohl zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

## Top 6

### **Beschlussfassung über eine Satzungsänderung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per E-Mail oder per Telefax eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall aber mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.“*

## Top 7

### **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der HCI Treuhand GmbH**

Die HCI Capital AG beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der HCI Treuhand GmbH mit dem Sitz in Bremen abzuschließen. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der HCI Capital AG und der Gesellschafterversammlung der HCI Treuhand GmbH und erst, wenn sein Bestehen im Handelsregister der HCI Treuhand GmbH eingetragen worden ist, wirksam.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HCI Capital AG und der HCI Treuhand GmbH soll folgenden Wortlaut haben:

## **„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

(der „Vertrag“)

*zwischen der*

HCI Capital AG, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 93324, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg (das „herrschende Unternehmen“)

*und der*

HCI Treuhand GmbH, mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23063, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Herdentorsteinweg 7, 28195 Bremen (die „abhängige Gesellschaft“)

### **Präambel**

Das herrschende Unternehmen ist alleiniger Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft.

Der folgende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dient der Gewährleistung einer einheitlichen unternehmerischen Leitung der abhängigen Gesellschaft und der Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen.

### **1. Leitung**

1.1 Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich deren Leitung zu erteilen. Das Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens erstreckt sich auch auf die Erstellung des Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft.

- 1.2 Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.
- 1.3 Das herrschende Unternehmen wird sein Weisungsrecht durch seinen Vorstand ausüben. Die Weisungen können auch durch beauftragte Personen erteilt werden.
- 1.4 Die abhängige Gesellschaft kann zu Dokumentationszwecken Weisungsbestätigungen in Textform verlangen, ohne dass diese Textform zur Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erteilung einer Weisung würde.
- 1.5 Das herrschende Unternehmen ist nicht berechtigt, die abhängige Gesellschaft anzuweisen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

## **2. Gewinnabführung**

- 2.1 Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils geltenden Fassung) zulässigen Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet.
- 2.2 Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen des herrschenden Unternehmens sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

2.3 Folgende Beträge dürfen weder als Gewinn an das herrschende Unternehmen abgeführt werden noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden:

- a. Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrages gebildet wurden; und
- b. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Geltung dieses Vertrages gebildet wurden.

Die Verwendung der vorgenannten Beträge zur Ausschüttung einer Dividende bleibt hiervon unberührt.

2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung ist ab Fälligkeit, spätestens ab dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft bis zur tatsächlichen Abführung mit 5% per annum zu verzinsen.

### **3. Verlustübernahme**

3.1 Das herrschende Unternehmen ist verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages dort eingestellt worden sind. § 302 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

3.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt für die Zeit bis zum tatsächlichen Ausgleich mit 5% per annum zu verzinsen.

#### **4. Wirksamkeit, Wirkung**

- 4.1 Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) eingetreten sind:
- a. Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss;
  - b. Zustimmung der Gesellschafterversammlung des herrschenden Unternehmens; und
  - c. Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft.
- 4.2 Dieser Vertrag gilt (mit Ausnahme der Regelungen zur Beherrschung gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft eingetragen wird.

#### **5. Laufzeit, Kündigung**

- 5.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Dieser Vertrag kann erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung dieses Vertrages gemäß Ziffer 4.2 endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- 5.3 Danach kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden.
- 5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

5.5 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG durch das herrschende Unternehmen;
- b. bei Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- c. bei Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft; oder
- d. aus anderen Gründen im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HCI Capital AG und der HCI Treuhand GmbH mit dem vorstehenden Wortlaut wird zugestimmt.

Die Geschäftsanteile an der HCI Treuhand GmbH werden zu 100 % unmittelbar von der HCI Capital AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der HCI Capital AG weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen zu gewähren (§ 305 AktG). Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrags durch einen Vertragsprüfer (§ 293b AktG) nicht erforderlich.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der HCI Capital AG, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg, aus und stehen auch im Internet unter [www.hci-capital.de](http://www.hci-capital.de) zum Herunterladen bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausgelegt:

- // der Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags,
- // die Jahresabschlüsse und Lageberichte der HCI Capital AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- // die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der HCI Capital AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- // die Jahresabschlüsse und Lageberichte der HCI Treuhand GmbH zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- // der gemeinsame Bericht des Vorstands der HCI Capital AG und der Geschäftsführung der HCI Treuhand GmbH über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.



## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 24.000.000,00. Es ist eingeteilt in 24.000.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 24.000.000 beträgt.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 24. August 2009, 24:00 Uhr (MESZ), schriftlich oder per Telefax unter der Anschrift

***Hauptversammlung der HCI Capital AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
oder Telefax: +49-69-256 270 49***

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Haupt-

versammlung vertreten zu lassen. Diese können schriftlich oder per Telefax mit dem den Aktionären zugesandten Formular bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Dasselbe gilt für Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätige Unternehmen.

Weitere Unterlagen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

## **Anträge und Anfragen**

Fragen zur Hauptversammlung sowie Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG („Gegenanträge“) und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG („Wahlvorschläge“) sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

***HCI Capital AG  
Investor Relations  
Bleichenbrücke 10  
20354 Hamburg  
Telefax: +49-40-8888-1-109  
eMail: [ir@hci-capital.de](mailto:ir@hci-capital.de)***

Spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragsstellers unverzüglich unter der Internet-Adresse [www.hci-capital.de](http://www.hci-capital.de) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegan-

genen Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Hamburg, im Juli 2009

HCI Capital AG  
- Der Vorstand -

### **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG**

1. Dem Aufsichtsrat der HCI Capital AG gehören keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen an.
2. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der HCI Capital AG gehören keinem Aufsichtsrat von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen an.
3. Folgende Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätige Unternehmen gehörten einem Konsortium an, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der HCI Capital AG übernommen hat:
  - // Credit Suisse Securities (Europe) Limited
  - // Dresdner Bank Aktiengesellschaft (seit dem 11.05.2009 verschmolzen auf die Commerzbank Aktiengesellschaft)
  - // Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
  - // HSH Nordbank AG
  - // Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien
4. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätige Unternehmen haben uns keine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung an der HCI Capital AG mitgeteilt.

## Mit dem Flugzeug

Der Hamburger Airport ist seit Dezember 2008 direkt an das Hamburger S-Bahn Netz angeschlossen. Von dort aus bringt Sie die S1 bis zum Hauptbahnhof. Von hier aus gelangen Sie mit der S21 zur Station Holstenstraße. Das Theater Neue Flora liegt direkt gegenüber.

### **Taxi**

Die Fahrt dauert ca. 25 Minuten. In Hamburg gibt es keine Taxifestpreise. Der Taxipreis vom Flughafen zum Theater Neue Flora liegt bei ca. 20,00 EUR.

## Mit der Bahn

Sowohl vom Hamburger Hauptbahnhof als auch vom Bahnhof Dammtor aus bringen Sie die Linien S21 und S31 bis zur Station Holstenstraße. Das Theater Neue Flora liegt direkt gegenüber.

## Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

S-Bahn: S31, S21 und S11 (Haltestelle Holstenstraße)

Bus-Linie 20 (Haltestelle Holstenstraße)

Bus-Linie 3 (Haltestelle Holstenstraße)

## Mit dem Auto

Die Anreise zum Theater Neue Flora mit dem Auto erfolgt über folgende Autobahnen und Anschlussstellen.

**// A7 von Süden oder Norden**

Bis Abfahrt HH-Bahrenfeld und auf der B431 Richtung Centrum/Altona

**// A1 von Süden oder Norden**

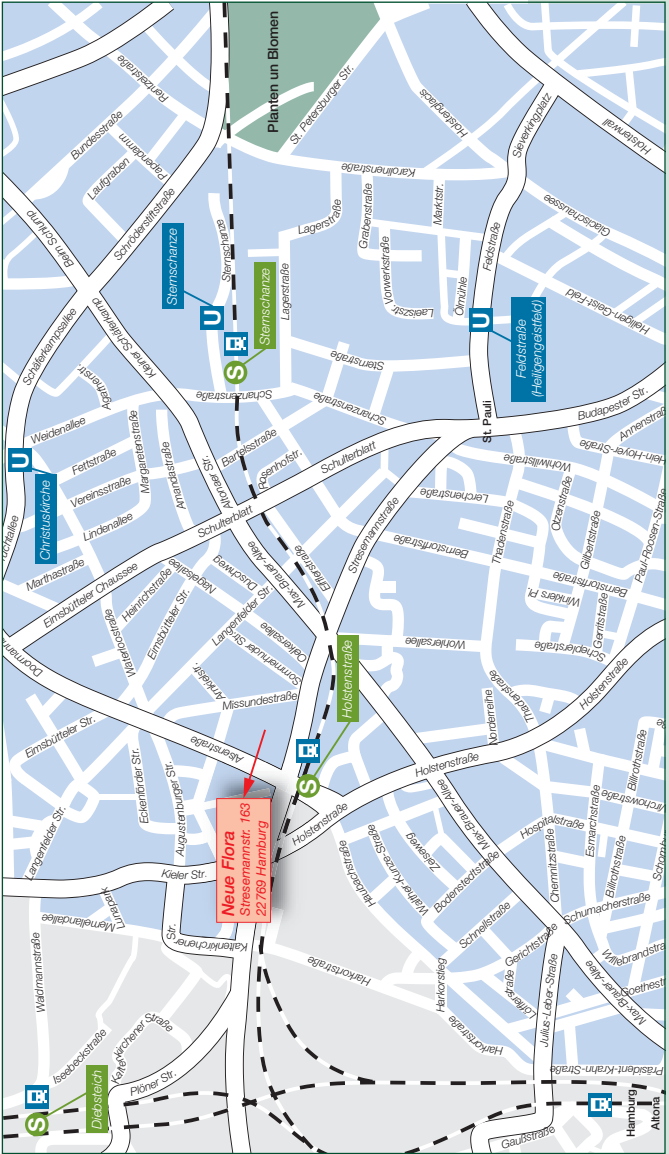
Bis Abfahrt HH-Billstedt. Dann auf der B4 Richtung HH-Centrum/Altona

**// A24 von Osten**

Am Autobahnende Hamburg-Horn Richtung HH-Centrum/Altona, dann auf der B4 Richtung HH-Centrum/Altona

**Parken:** Kostenpflichtiges Parkhaus direkt am Theater in der Alsenstraße und in der Holstenstraße

# Anfahrtskizze



HCI Capital AG  
Investor Relations  
Bleichenbrücke 10  
D-20354 Hamburg  
Telefax: +49 40 88 88 1-109  
E-Mail: [ir@hci-capital.de](mailto:ir@hci-capital.de)